

Brandschutzordnung Löwensaal

Aktenzahl: h011.8-1/2023

Hohenems, am 11.03.2024

Erstellt von: SFK Christian Klien



Löwensaal
Schlossplatz 9
6845 Hohenems
Tele: +43 5576/7101 2000
E-Mail: stadtmarketing@hohenems.at

Inhaltsverzeichnis:

1.	Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten	4
2.	Allgemeines Verhalten	5
3.	Verhalten im Brandfall	7
4.	Periodische Überprüfungen	8

Allgemeines - Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, aber auch Vermeidung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Bei Veranstaltungen ist der Löwensaal inklusive Galerie, der kleine Saal und das Foyer für insgesamt **360 Personen** (Besucher, Personal, Künstler) zugelassen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die bedeutungsvollen Verhaltensregeln der Dienstnehmer werden in der nachstehenden Brandschutzordnung formuliert.

Diese Brandschutzordnung wird daher auch jedem Dienstnehmer nachweislich zur Kenntnis gebracht. Gemäß den Richtlinien des Betriebsbrandschutzes werden sämtliche Dienstnehmer jährlich mindestens einmal durch den Betriebsbrandschutzbeauftragten über ihre Pflichten im Brandfall unterwiesen.

1. Verantwortlichkeit und Zuständigkeiten

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind nachstehend genannte Personen zuständig:

Brandschutzbeauftragter: Amann Mario

Tele: +43 664 80180 2021

Brandschutzbeauftragter: Kostadinovic Sinisa

Tele: +43 664 80180 2022

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich Folge zu leisten und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung der Bestimmungen der Brandschutzordnung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen.

Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften, entsprechend der gewerberechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsbescheide im örtlich begrenzten Wirkungsbereich, sind die oben genannten Personen zuständig.

Die zweckfremde Verwendung von Brandschutzgeräten, eine Änderung ihrer Bereitstellungsplätze oder bauliche Veränderungen an stationären Löscheinrichtungen sind grundsätzlich verboten.

Sollten jedoch Änderungen erforderlich sein, so ist vorher eine Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten durchzuführen.

Beim Brandschutzbeauftragten liegt zur ständigen Einsicht ein BRANDSCHUTZBUCH auf. In diesem werden in chronologischer Folge alle Vorkommnisse hinsichtlich Brandschutz eingetragen.

Die oben genannten Personen sind während der Anwesenheitszeit für die Erkundung nach Auslösen der Brandmelder zuständig. Dies ist nur bei Räumlichkeiten möglich, für die die Zuständigen einen Schlüssel besitzen bzw. eine Zutrittserlaubnis haben.

2. Allgemeines Verhalten

1. Ordnung und Sauberkeit einhalten
2. Brennbare Abfälle, wie zum Beispiel öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc., sind spätestens bei Arbeitsabschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. (Beachten von Zusammenlagerungsverboten!) Solche Abfälle sind in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
3. Die für die einzelnen Lagerräume zugelassenen Lagermengen, insbesondere giftig oder leicht entflammbare Stoffe, dürfen nicht überschritten werden.
4. Nutzungsänderungen, der in Punkt 3 erwähnten Lagerräume, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
5. Brennbare, leicht entzündliche, ätzende und giftige Chemikalien dürfen nur in den dafür entsprechend gekennzeichneten Behältnissen aufbewahrt bzw. bereitgehalten werden. Es darf nur die zum täglichen Bedarf erforderliche Menge am Arbeitsplatz vorhanden sein.
6. Ortsbewegliche Druckbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Verbleiben Autogenschweißgeräte nach Dienstschluss in den Anlagenbereichen, so ist der genaue Standplatz dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.
7. Das Arbeiten in Behältern, Kesseln, Gruben, Schächten und anderen vertieften Standorten darf nur auf Grund einer Befahrerlaubnis (Behälterbefahrerlaubnisschein) und unter Einhaltung der anlagenspezifischen Betriebsvorschriften erfolgen.
8. Vor der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Flämmen und Trennschneiden, sowie die Inbetriebnahme von Heizgeräten (zB Heizkanonen), ist eine schriftliche Freigabe durch eine befugte Person einzuholen (Freigabeschein für Heißenarbeiten). Befugte Personen: **Brandschutzbeauftragte**
9. Feuerungsrückstände sind in den hierfür bestimmten, nichtbrennbaren, mit ebensolchen Deckeln versehenen Behältern aufzunehmen.
10. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (zB Holz, Packmittel, Arbeitskleidung, etc.) in der Nähe von Feuerstätten, ist verboten.

11. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten
12. Der Schließbereich von Brandabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden (zB Keile, Plakatständer, Blumentöpfe, Gewichte, usw.)
13. Im gesamten Veranstaltungsgebäude ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.
14. Hinweiszeichen sind zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen sein und nicht beschädigt oder entfernt werden.
15. Errichtung, Änderung und Reparaturen aller Art (zB an Installationen, Feuerungsanlagen) dürfen nur von hierzu befugten Personen durchgeführt werden.
16. Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (zB durch darübergehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
17. Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so mit Genehmigung der Geschäftsleitung abgestellt werden, dass Verkehr- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
18. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen. Mängel sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden
19. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen der Hersteller zu beachten. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
20. Nach Betriebsschluss sind weisungsgemäß die elektrischen Anlagen abzuschalten und/oder die Gerätestecker zu ziehen, Gashähne, Ventile sowie alle Türen und Fenster zu schließen.
21. Für außerordentliche Veranstaltungen, die nicht in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten stattfinden (zB Buffetaufstellung im Gangbereich) ist eine schriftliche Genehmigung des Brandschutzbeauftragten einzuholen. Für Veranstaltungen vorgesehene Räume sind lediglich das Foyer, der Saal und das Sitzungszimmer.

3. Verhalten im Brandfall

a) Verhalten bei Brandausbruch	
<ol style="list-style-type: none">1. Ruhe Bewahren2. ALARMIEREN der Feuerwehr (oder Brandmelder betätigen)	
 122	
Angabe von:	WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte?
Interne Alarmierung:	
Brandschutzbeauftragter: Amann Mario	Tele: +43 664 80180 2021
Brandschutzbeauftragter: Kostadinovic Sinisa	Tele: +43 664 80180 2022
<ol style="list-style-type: none">3. Gefährdete Personen RETTEN4. Türen des Brandraumes schließen5. BRANDBEKÄMPFUNG mit den Mitteln der ersten Löschhilfe	
b) Verhalten während des Brandes	
<ol style="list-style-type: none">1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten: Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Leichte brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder Kühlen und mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei Flugfeuer und Funkenbildung sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, schließen.	
Verhalten: Verlassen des Gebäudes und Einfeldung auf dem Pausenhof der VS Markt	
c) Maßnahmen nach dem Brand	
<ol style="list-style-type: none">1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.3. Benützte Handfeuerlöcher erst nach Wiederbefüllung und Instandhaltung an ihrem Standort anbringen.	

4. Periodische Überprüfung

Die einzelnen Wartungs-, Instandhaltung – bzw. Prüfintervalle sowie die erforderliche Qualifikation der zu prüfenden Unternehmen/Personen sind aus der TRVB O 119 (Betrieblicher Brandschutz) zu entnehmen.

Prüfungen und Überwachungen der Brandschutzeinrichtungen werden wie folgt festgelegt:

Tragbare Feuerlöscher	alle 2 Jahre	ÖNORM F 1053
Brandschutztüren und -Tore	jährlich	TRVB B 148, TRVB B 108
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	jährliche Wartung	TRVB S 125
BRE-Rauchabzugsanlage für Stiegenhäuser	Alle 2 Jahre Wartung	TRVB S 111 Herstellervorschriften
Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse	Monatliche Überprüfung	TRVB B 148

Elektrische Anlagen:

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung	Monatliche Kontrolle Jährliche Überprüfung	TRVB E 102
Sicherheitsbeleuchtung	Monatliche Kontrolle Jährliche Überprüfung	ÖVE/ÖNORM EN 8002
Blitzschutzanlage	Alle 5 Jahre	ÖVE-E 49 (ÖN EN 61024)
Lifтанlagen (Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015)	Jährliche Überprüfung	ASV-2015
Elektroschutzverordnung 2012	Alle 5 Jahre	ESV 2012 § 9. (2)

Vom Brandschutzbeauftragten wird ein Brandschutzbuch geführt und in nachstehende Punkte eingetragen.

- Alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht wurden sowie die Brandursache
- Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben
- Alle Alarme und deren Ursachen (auch Fehlalarme)
- Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung
- Veränderung, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen
- Durchgeführte Eigenkontrolle gemäß TRVB O 120
- Brandschutzkontrollen bzw. Überprüfung durch Behörden und Behördenorgane und allenfalls die hierbei festgelegten Mängel
- Periodische Überprüfung bzw. Revisionen von Brandschutzeinrichtungen

- Durchgeführte Mängelbehebungen
- Durchgeführte Schulungen und Übungen (Brandschutz- und Alarmübungen)
- Feuerbeschau
- Inspektion und Untersuchungen im Heizungsbereich und an sämtlichen Versorgungsanlagen
- Verstöße in der Betriebsführung in den vorgenannten Bereichen, sofern sie die Brandgefahr erhöhen oder betreffen (zB Elektrizitätsgesetz usw.)